

Satzung des Zinnowitzer Yachtclubs e.V. (Stand: 16.03.2018)

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der am 07.08.1990 gegründete Yachtclub führt den Namen „Zinnowitzer Yachtclub e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Zinnowitz und ist in das Vereinsregister eingetragen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Seglerverbandes.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt mit seinen Einrichtungen die Förderung und die Ausübung des Segel- und Wassersports, einschließlich der seglerischen Ausbildung seiner Mitglieder. Insbesondere soll bei der Jugend durch Förderung des Fahrtsegelns wie auch des Regattasports der Gemeinschaftssinn und das Verantwortungsgefühl für die Natur durch Gewässerschutz und Rücksicht auf die Tier- und Pflanzenwelt geweckt werden.

2. Der Verein ist unpolitisch und lehnt Bindungen politischer wie auch konfessioneller Art ab.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Ziele im Sinne des § 51 ff des Steuergesetzblattes für Vereine, ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

4. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

5. Die Mitglieder bekommen keine Gewinnanteile bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins, weder eine Rückvergütung für ihre eingezahlten Kapitalanteile noch den Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7. Erwirtschaftete Überschüsse sind ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Vereins zu verwenden.

§ 3

Stander

Der Stander des Vereins ist durch 2 Diagonale zur Spitze in 4 Felder aufgeteilt, von denen die oben und unten gegenüberliegenden weiß sind. Die Spitze ist rot und das 4. Feld blau.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

1. den erwachsenen Mitgliedern

a) ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben

b) passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben

2. den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.

2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Fall einer Ablehnung, die nicht begründet werden muss, ist der Antragsteller berechtigt, den Antrag durch ein Mitglied des Vereins der Mitgliederversammlung vorzulegen. Diese entscheidet endgültig.

Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 6

Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und nach Maßgabe der Möglichkeit seine Einrichtungen zu nutzen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und der Ordnungen des Vereins zu verhalten und Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

Die Höhe des Beitrags- und Gebührenordnung.

3. Erwachsene Mitglieder, die für ihr Boot einen Sommer- oder/und Winterliegeplatz auf dem ZYC-Gelände in Anspruch nehmen, sind verpflichtet, im Kalenderjahr 20 Arbeitsstunden für die vom Vorstand beschlossenen Aufgaben an ZYC-Einrichtungen zu leisten.

4. Der Vorstand kann zusätzliche Arbeitseinsätze und Dienste beschließen, die für das Betreiben des Hafens und anderer Club-Einrichtungen erforderlich sind. Diese Leistungen werden nicht auf die Ableistung der Pflichtstunden angerechnet.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

a) freiwilligen Austritt

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres.

b) Tod

c) Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn

- ihm die bürgerlichen Ehrenrechte oder das Wahlrecht aberkannt sind

- es das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt

- es gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstößt, unzureichend Arbeitsstunden leistet oder seinen sonstigen Verpflichtungen nicht nachkommt und nach schriftlicher Ausschlussandrohung durch den Vorstand sein Verhalten nicht ändert.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung

a) die Jahreshauptversammlung als ordentliche Mitgliederversammlung

b) die außerordentliche Mitgliederversammlung

1.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer

- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Vereinsauflösung, über Ordnungen und Richtlinien des Vereins

- Berichte des Vorstands bzw. seiner Mitglieder

- die Bestätigung des Jahresabschlusses

- die Genehmigung des Haushaltsplans

- Diskussion und Beschlüsse zu Anträgen

- Genehmigung von Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert ab 5.000 €.

1.2 Die Einladung per einfachen Brief/E-Mail mit Tagesordnung ist den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung zuzustellen.

1.3 Beschlüsse erfordern die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3- Mehrheit der gültigen Stimmen.

1.4 Über die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben. Das Protokoll führt im Regelfall der Vereinsvorsitzende, falls der verhindert ist, ist zu Beginn der Versammlung ein Protokollführer zu wählen.

2. der Geschäftsführende und der Erweiterte Vorstand

a) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus

1. dem/der 1. Vorsitzenden

2. dem/der 2. Vorsitzenden

3. dem (der) Schatzmeister (in)

4. dem (der) Kultur- und Veranstaltungsleiter (in)

5. dem (der) Technischen Leiter (in)

6. dem (der) Jugendobmann (frau)

Der Geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind. Je 2 Mitglieder sind gemeinsam berechtigt, den Verein nach außen zu vertreten.

b) Der Erweiterte Vorstand besteht aus

1. den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstands

2. den gewählten Mitgliedern der Verantwortungsbereiche des Geschäftsführenden Vorstands

Der Erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn je 70% seiner Mitglieder anwesend sind.

3. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 €.

4. Werden Grundsätze der Satzung durch den Geschäftsführenden Vorstand missachtet, so dass wirtschaftlicher Schaden für den ZYC die Folge oder/und das Ansehen unseres Clubs gefährdet ist, kann durch die Clubmitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eingefordert werden, wenn 25% der Mitglieder den schriftlich an den Geschäftsführenden Vorstand gerichteten Antrag unterstützen.

§ 9 Kassenprüfer

Die Kontrolle der Rechnungsführung des Vereins obliegt zwei gewählten Kassenprüfern. Sie haben jederzeit das Recht der Einsichtnahme in die Geschäftsbücher und sonstigen Unterlagen des Vereins. Sie überprüfen die Jahresabrechnung und berichten über das Ergebnis in der Jahreshauptversammlung. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses angehören.

§ 10 Stimmrecht, Wählbarkeit, Wahlen

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
3. Die Mitglieder des Geschäftsführenden und des Erweiterten Vorstands werden von der Jahreshauptversammlung auf jeweils 3 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Wahlen werden durch 2 gewählte Wahlmänner/-frauen geleitet. Sie müssen dem Verein mindestens 5 Jahre aktiv angehören.

§ 11 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung auf Lebenszeit kann durch eine Zweidrittelmehrheit in der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§ 12 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan wird vom Erweiterten Vorstand eingebracht und ist für das laufende Geschäftsjahr durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.

§13 Ordnungen des Vereins

Durch die Mitgliederversammlung zu beschließende Ordnungen sind

- die Beitrags- und Gebührenordnung
- die Hafensordnung
- und die Hallenordnung.

§ 14 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger“ (DGzRS), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Liquidatoren. Kommt kein Beschluss zustande, obliegt dem Vorstand die Liquidation. Dieser hat die laufenden Geschäfte abzuwickeln.

§ 15 Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Wolgast.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung ist mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.01.2011 in Kraft getreten